

Amtsblatt

der Europäischen Union

C 206

47. Jahrgang

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

14. August 2004

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I <i>Mitteilungen</i>	
	Kommission	
2004/C 206/01	Euro-Wechselkurs	1
2004/C 206/02	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.3539 — Goldman Sachs/QMH) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	2
2004/C 206/03	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.3448 — EDP/HIDROCANTÁ-BRICO) ⁽¹⁾	3
2004/C 206/04	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.3516 — Repsol YPF/Shell Portugal) ⁽¹⁾	4
2004/C 206/05	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.3355 — APOLLO/JP MORGAN/PRIMACOM) ⁽¹⁾	5
2004/C 206/06	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.3508 — DOUGHTY HANSON/BALTA) ⁽¹⁾	5
2004/C 206/07	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.3497 — PFIZER/CAMPTO) ⁽¹⁾	6
2004/C 206/08	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.3472 — RELIANCE/TREVIRA) ⁽¹⁾	6

DE

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾**13. August 2004**

(2004/C 206/01)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,2219	LVL	Lettischer Lat	0,6605
JPY	Japanischer Yen	136,50	MTL	Maltesische Lira	0,4264
DKK	Dänische Krone	7,4382	PLN	Polnischer Zloty	4,4559
GBP	Pfund Sterling	0,6701	ROL	Rumänischer Leu	40 758
SEK	Schwedische Krone	9,2198	SIT	Slowenischer Tolar	239,98
CHF	Schweizer Franken	1,5347	SKK	Slowakische Krone	40,225
ISK	Isländische Krone	86,62	TRL	Türkische Lira	1 795 200
NOK	Norwegische Krone	8,289	AUD	Australischer Dollar	1,7231
BGN	Bulgarischer Lew	1,9559	CAD	Kanadischer Dollar	1,6267
CYP	Zypern-Pfund	0,5782	HKD	Hongkong-Dollar	9,5302
CZK	Tschechische Krone	31,484	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,8624
EEK	Estnische Krone	15,6466	SGD	Singapur-Dollar	2,1027
HUF	Ungarischer Forint	248,60	KRW	Südkoreanischer Won	1 420,15
LTL	Litauischer Litas	3,4528	ZAR	Südafrikanischer Rand	7,9695

(¹) Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache COMP/M.3539 — Goldman Sachs/QMH)
Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall

(2004/C 206/02)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 10. August 2004 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen W2001 Britannia L.L.C („Britannia“, USA), das von der Goldman Sachs Group Inc („Goldman Sachs“, USA) kontrolliert wird, erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der Ratsverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens Queens Moat Houses plc („QMH“, Vereinigtes Königreich) durch Kauf von Vermögenswerten oder Kauf von Anteilsrechten.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Goldman Sachs: Investmentbankgeschäfte und Wertpapiere;

— D: Eigentum und Betrieb von Hotels.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass die angemeldete Transaktion unter die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor. Gemäß der Mitteilung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren zur Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse nach Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ ist anzumerken, dass dieser Fall für eine Behandlung nach dem Verfahren, das in der Mitteilung dargelegt wird, in Frage kommt.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax-Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.3539 — Goldman Sachs/QMH, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Kanzlei Fusionskontrolle
J-70
B-1049 Bruxelles/Brussel

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

⁽²⁾ http://europa.eu.int/comm/competition/mergers/legislation/consultation/simplified_tru.pdf.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache COMP/M.3448 — EDP/HIDROCANTÁBRICO)

(2004/C 206/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 5. August 2004 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das portugiesische Unternehmen EDP-Electricidade de Portugal S.A. („EDP“) erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der Ratsverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von Hidroeléctrica del Cantábrico S.A. („Hidrocantábrico“) durch Aktienkauf. Gegenwärtig steht Hidrocantábrico unter gemeinsamer Kontrolle von EnBW, EDP und Cajastur.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - für EDP: Produktion und Vertrieb von Elektrizität hauptsächlich in Portugal, Telekommunikation und andere Geschäfte in Portugal;
 - für Hidrocantábrico: Herstellung, Vertrieb und Verkauf von Elektrizität in Spanien. Vertrieb und Verkauf von Gas und Telekommunikation in Spanien.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass die angemeldete Transaktion unter die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.
4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax-Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.3448 — EDP/HIDROCANTÁBRICO, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Kanzlei Fusionskontrolle
J-70
B-1049 Bruxelles/Brussel

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache COMP/M.3516 — Repsol YPF/Shell Portugal)

(2004/C 206/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 9. August 2004 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Repsol YPF S.A. („Repsol YPF“, Spanien) erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der Ratsverordnung die Kontrolle über Teile des britischen Unternehmens Shell Petroleum Co. Ltd. in Portugal („Shell Portugal“) durch Aktienkauf.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Repsol YPF: Erschließung, Entwicklung, Produktion, Verarbeitung, Transport und Vertrieb von Erdöl, verwandter Produkte und Erdgas sowie die Produktion und der Verkauf von Asphalt;
 - Shell Portugal: Lieferung von Produkten auf der Basis von Kohlenwasserstoff in Portugal, einschließlich Treibstoffe für Kraftfahrzeuge, Handel, Luftverkehr, Schifffahrt und Bauwesen, Schmiermittel und die Produktion und der Verkauf von Asphalt.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass die angemeldete Transaktion unter die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.
4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax-Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.3516 — Repsol YPF/Shell Portugal, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Kanzlei Fusionskontrolle
J-70
B-1049 Bruxelles/Brussel

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache COMP/M.3355 — APOLLO/JP MORGAN/PRIMACOM)

(2004/C 206/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 15. Juni 2004 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Ratsverordnung (EG) Nr. 139/2004. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich:

- gebührenfrei auf der Europa-Wettbewerb-Website (<http://europa.eu.int/comm/competition/mergers/cases/>). Diese Website ermöglicht, einzelne Entscheidungen der Fusionskontrolle aufzufinden, einschließlich Suchmöglichkeiten nach Unternehmen, Fallnummer, Datum und Sektor;
- in Elektronik-Format, über die „CEN“ Version der CELEX-Datenbank, unter der Dokumentennummer 304M3355. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht. Für mehr Informationen im Hinblick auf den Zugang zu CELEX, siehe den folgenden Link zu Abonnenteninformation:

CELEX: Abonnenteninformation

http://publications.eu.int/general/en/eulaw_en.htm

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache COMP/M.3508 — DOUGHTY HANSON/BALTA)

(2004/C 206/06)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 29. Juli 2004 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Ratsverordnung (EG) Nr. 139/2004. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich:

- gebührenfrei auf der Europa-Wettbewerb-Website (<http://europa.eu.int/comm/competition/mergers/cases/>). Diese Website ermöglicht, einzelne Entscheidungen der Fusionskontrolle aufzufinden, einschließlich Suchmöglichkeiten nach Unternehmen, Fallnummer, Datum und Sektor;
- in Elektronik-Format, über die „CEN“ Version der CELEX-Datenbank, unter der Dokumentennummer 304M3508. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht. Für mehr Informationen im Hinblick auf den Zugang zu CELEX, siehe den folgenden Link zu Abonnenteninformation:

CELEX: Abonnenteninformation

http://publications.eu.int/general/en/eulaw_en.htm

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache COMP/M.3497 — PFIZER/CAMPTO)

(2004/C 206/07)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 29. Juli 2004 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Ratsverordnung (EG) Nr. 139/2004. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich:

- gebührenfrei auf der Europa-Wettbewerb-Website (<http://europa.eu.int/comm/competition/mergers/cases/>). Diese Website ermöglicht, einzelne Entscheidungen der Fusionskontrolle aufzufinden, einschließlich Suchmöglichkeiten nach Unternehmen, Fallnummer, Datum und Sektor;
- in Elektronik-Format, über die „CEN“ Version der CELEX-Datenbank, unter der Dokumentennummer 304M3497. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht. Für mehr Informationen im Hinblick auf den Zugang zu CELEX, siehe den folgenden Link zu Abonnenteninformation:

CELEX: Abonnenteninformation

http://publications.eu.int/general/en/eulaw_en.htm

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache COMP/M.3472 — RELIANCE/TREVIRA)

(2004/C 206/08)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 29. Juli 2004 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Ratsverordnung (EG) Nr. 139/2004. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich:

- gebührenfrei auf der Europa-Wettbewerb-Website (<http://europa.eu.int/comm/competition/mergers/cases/>). Diese Website ermöglicht, einzelne Entscheidungen der Fusionskontrolle aufzufinden, einschließlich Suchmöglichkeiten nach Unternehmen, Fallnummer, Datum und Sektor;
- in Elektronik-Format, über die „CEN“ Version der CELEX-Datenbank, unter der Dokumentennummer 304M3472. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht. Für mehr Informationen im Hinblick auf den Zugang zu CELEX, siehe den folgenden Link zu Abonnenteninformation:

CELEX: Abonnenteninformation

http://publications.eu.int/general/en/eulaw_en.htm
